

Nina Florack

Transnationale kriminelle und terroristische Netzwerke.

Ein Vergleich der Netzwerkstruktur der Albanischen Mafia mit der Jemaah Islamiyah

**Verlag Dr. Köster (Berlin) 2010. 275 Seiten. ISBN 978-3-89574-740-3. 29,80 EUR.
Reihe: Geheime Nachrichtendienste - Band 5.**

In ihrem Buch versucht die Autorin eine Unifizierung der sog. „Albanischen Mafia“ („Albanische Mafia“) für den gesamten Balkan. Wo Albaner leben, sei es als Mehrheit oder als Minderheit, gibt es, so Florack, „Albanische Mafia“, und zwar wegen der „ethnischen Zugehörigkeit“ (vgl. S. 70 – 71). Demgegenüber teilt der BND (vgl. Lemmel, S. 164) Mafia aus diesen Regionen ein in Albanische Mafia, Makedonien-Mafia und die Kosovo-Mafia. In dem die Autorin die „Albanische Mafia“ mit der allgemeinen Balkan - Mafia gleichstellt, macht sie diese auch für die kriminellen Aktivitäten anderer Mafia-Gruppierungen auf dem Balkan verantwortlich. Auch der von der Autorin unternommene Versuch des Vergleichs der sog. „Albanische Mafia“ mit dem Kanun muss als gescheitert gesehen werden. Die Frage, ob der Kanun selbst Kriminalität schafft, ist zu verneinen. Die Autorin hat ganz offensichtlich keinen der vielen albanischen Kanunen (nebst diesem existieren noch der „Kanuni i Skënderbeut“ (Der Kanun des Skanderbeg), „Kanuni i Malësisë së Madhe“ (Der Kanun des grossen Berglandes) und der „Kanuni i Labërisë“ (Der Kanun der Laberia) gelesen und hat sich auch nicht mit dem albanischen Gewohnheitsrecht vertraut gemacht. Der grundlegende Unterschied zwischen dem Kanun und jeder Art der Mafia ist aber offensichtlich: Während der Kanun (die primäre Bedeutung ist „Recht“, bzw. Rechtssystem) Rechtssicherheit über albanische Territorien hinaus schuf, sind im Gegensatz dazu kriminelle oder terroristische Organisationen auf dem Prinzip der Ungerechtigkeit, des Unrechts und der Anarchie durch illegale Handlungen gestützt.

Juristen wissen, dass das Gewohnheitsrecht juristische Normen abbildet, die durch das Volk geschaffen und in Jahrhunderten von Generation zu Generation überliefert wurden und die bei den Albanern in Kanunen kodifiziert wurden. Daher ist der Versuch eines Vergleichs mit kriminellen oder terroristischen Organisationen – egal ob ethnisch homogen oder heterogen organisiert – unzulässig. Die Generationen von Angehörigen eines bestimmten Volkes, von denen man annehmen kann, dass sie sich mit keinen kriminellen Aktivitäten beschäftigt haben, sind ethisch und moralisch nicht mit kriminellen oder terroristischen Organisationen gleichzusetzen.

Aufgrund der im Kanun enthaltenen Normen des Zivil-, Straf-, Familien- und öffentlichen Rechts und auch durch die Art und Weise der Gliederung mit Paragraphen wurde der Kanun von vielen Albanern als eine Art „Verfassung“ angesehen - oder sogar als mehr als das: *„das Gewohnheitsrecht ist mehr als eine Verfassung, mit der es manchmal gleichgesetzt wird, es ist mehr als jedes Gesetz. Es ist zugleich eine Verfassung, auch ein Code, auch Gesetz, es ist nahezu ein gesamtes juristisches und gesellschaftliches System, das in sich auch Normen beinhaltet, die nicht mit Recht und juristischen Institutionen zu tun haben“* (Statovci, S. 517).

Selbst die Autorin (S. 143) beschreibt den Kanun so: *„Die am weitesten verbreitete Form wird auch als „Kanun des Leke Dukagjini“ bezeichnet und ist ein albanisches Rechtssystem, das aus dem Mittelalter stammt und die wesentlichen Aspekte des*

Sozialverhaltens in den Bergregionen Nordalbaniens und in Kosovo organisiert“. Die Autorin schreibt, dass der Kanun ein Rechtssystem war und das Sozialverhalten der Menschen in den Bergregionen Nordalbaniens und des Kosovo organisierte. Dementsprechend fußt der Kanun im Gegensatz zu dem sog. „Albanische Mafia“ oder jeder anderen Mafia oder kriminellen Gruppe auf einer gemeinsamen und entwickelten Rechtsbasis. Die Regeln des Kanun folgten einem demokratischen Prinzip, denn es gab verschiedene Volksversammlungen, die Anführer wählten. Im Gegensatz dazu ist bei jeder kriminellen Organisation oder Mafia ein Volksentscheid völlig ausgeschlossen.

Die Gewohnheitsregeln, das heißt auch die Strukturen, die auf der Basis dieser Regeln geschaffen wurden, transformierten sich nicht so rapide wie die sog. „Albanische Mafia“ (S. 80), die die Autorin seit den 1990er Jahren darstellt. Die sog. „Albanische Mafia“ hat eine differenzierte Organisationsstruktur herausgebildet. Nach dem Kanun ist seit hunderten von Jahren geregelt, welche Gewohnheitsregeln gelten und es ist die Funktionsweise von Organisationsstrukturen dargestellt; dies hat sich im Laufe von Hunderten von Jahren nicht geändert.

Die hypothetischen Darstellungen der Autorin über die Dichte und Aufbaustruktur der sog. „Albanische Mafia“ ermöglichen auch keinen Vergleich zu der Aufbaustruktur nach dem Kanun. So zeigen die Fälle (S. 82-83) mangelnde Sachkenntnisse über die Dichte und den Aufbau des Netzwerkes, darüber hinaus (S. 137) fehlen z.B. auch Angaben über die Rekrutierungsprozesse und deren Abläufe. Jedoch vergleicht die Autorin die Rekrutierung in der „Albanische Mafia“ mit denen bei der italienischen Mafia Cosa Nostra. Außerdem behauptet sie, dass in der „Albanische Mafia“ ein Treueschwur abgelegt wird, wobei Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Sie bezieht sich dabei auf das albanische Wort *besa*. Dies lässt sich nicht direkt ins Deutsche oder andere Sprachen übersetzen, vielmehr sind unter diesem Begriff folgende Ausdrücke zu verstehen: *Ehrenwort, Ehre des Hauses, gegebenes Wort, Friedenspakt, Loyalität, Waffenstillstandsabkommen, gastfreundschaftliches Bündnis, Sicherheitsgarantie, Schutzgarantie, Schwur, Treue* und weitere. Im Kanun des Lekë Dukagjini ist die Besa in den §§ 854-885 zu finden. Paragraph 854 im KLD lautet wie folgt: *„Die Besa ist eine Frist der Freiheit und Sicherheit, die das Haus des Getöteten dem Täter und seinen Hausmitgliedern genehmigt, um diesen nicht sofort und vor einer bestimmten Frist für das Blut zu verfolgen“*. Also wird die Besa nicht für die Ausübung einer Straftat oder die Gestaltung einer kriminellen Organisation gegeben, sondern um einen Menschen oder einer Familie zu garantieren, dass gegen ihn oder seine Familie seitens der Organisation für eine bestimmte Zeit kein Leid zugefügt wird. Die Besa wurde auch bei Kampfhandlungen gegen den fremden Besatzer geschworen – hier versprach man Zusammenhalt. Also wird die Besa auf keinen Fall zwecks krimineller Handlungen wie z.B. Diebstahl, Raub, Entführung, Tötung etc. gegeben.

Die Autorin (S. 88) beschreibt, dass *„der gesamte Bereich des Drogenhandels innerhalb der Albanischen Mafia von 15 Familien organisiert wird. Dadurch wird die Tatsache unterstrichen, dass die Albanische Mafia nicht über einen einzigen Paten an ihrer Spitze verfügt, sondern dezentral organisiert ist“*. Eine solche Form der Organisation der sog. „Albanische Mafia“ widerspricht Paragraph 1126 des Kanun des Leke Dukagjini, in dem festgeschrieben ist, dass die Familie Gjonmarkaj, als „Grundstein des Kanun“ gilt, d.h., sie war die wichtigste Familie in einem Flamur – deutsch „Banner“ (ein regionales Gebiet, in dem eine Gemeinschaft von Personen wohnten, für welche das Territorium und nicht die verwandtschaftliche Ebene das entscheidende Kriterium war) und wurde als höchster Gerichtshof nach heutigem

Rechtssystem betrachtet. Seine Vertreter nahmen in Krieg und Frieden den Vorsitz und die Führung ein.

Die Autorin (S. 90) schreibt zur Finanzierung der sog. „Albanische Mafia“: *„Da es sich bei der Albanischen Mafia um eine kriminelle Organisation handelt, die auf die Profitmaximierung ausgerichtet ist, steht bei einer Betrachtung der Ausgabenseite lediglich die persönliche Gewinnmaximierung im Vordergrund“*. Im Weiteren wird (S. 112-113) über das Motiv der sog. „Albanische Mafia“ festgestellt, dass Armut und Profitstreben die Hauptgründe sind. Im Gegenteil dazu hat der Kanun in der geschichtlichen Entwicklung gezeigt, dass er eine mehrdimensionale Rolle bei der Wahrung der nationalen Identität, der Kultur, der Sprache, der Vaterlandsliebe, der Achtung des Verwandten wie auch des Fremden, der jeweils als Freund angesehen wurde, gespielt hat.

Die Autorin (S. 91 f.) beschäftigt sich außerdem mit Entführungen von Frauen durch die sog. „Albanische Mafia“, die dann zur Prostitution gezwungen wurden. Diese Aktivitäten sind nach dem Kanun die schwersten Straftaten nach dem Landesverrat (siehe Kanun 8. Buch: Die Ehre 1. Kapitel, Nr. 4: Die Ehre wird dem Manne geraubt, indem man ihm die Frau schändet oder entführt). Für solche Straftaten wurde der Vater des Straftäters gezwungen, seinen Sohn zu töten, tat er dies nicht, sollte er die Patrone (fishekun) dem Mörder seines Sohnes einreichen. Weigerte er sich, konnten die Dorfeinwohner zuerst das Haus des Straftäters in Brand stecken, danach seinen gesamten Landbesitz. Außerdem wurde die ganze Familie für immer oder für eine bestimmte Zeit aus dem Land vertrieben. Im Folgenden (vgl. S. 125) stellt die Autorin dar, dass die sog. „Albanische Mafia“ hinsichtlich des Ehrbegriffes Ähnlichkeiten mit der italienischen Mafia aufweist, denn für beide kriminelle Organisationen spielt die familiäre Ehre keine besondere Rolle, sondern ein Konzept von Macht und Reichtum. Als Beleg erwähnt sie ein Beispiel über die Entführung einer Verwandten durch einen Albaner, um sie zur Prostitution zu zwingen.

Ein Versuch des Vergleichs bzgl. der biologischen Verwandtschaft (S. 61 f.) der sog. „Albanische Mafia“ zu dem Kanun scheitert ebenfalls: Die Autorin (S. 83) behauptet, dass die „Albanische Mafia“ meistens von den sogenannten Hubs gestaltet wird, den ältesten Mitgliedern. Jedoch widerlegt sie ihre Argumentation im darauffolgenden Satz: *„Eine genau Überprüfung bzw. Abwandlung der 80/20 Regel lässt sich für das Netzwerk der Albanischen Mafia nicht vornehmen, da zu wenig konkrete Informationen vorliegen, um zu mindestens eine repräsentativen Teil des Netzwerkes darzustellen“*. Eine solche Identifizierung ist nicht nur bei der sog. „Albanische Mafia“ speziell zu betrachten, denn auch bei der italienischen Mafia wird der innere Kern der cosca (Anm.: Familie) in erster Linie aus der biologischen Verwandtschaft definiert. Darüber hinaus wird im Weiteren durch Heiraten und Patenschaften eine weitere Verflechtung der Gefolgschaft angestrebt, denn diese Bindungen besitzen die stärkste bindende Kraft für die Gruppe.

Im Weiteren (S. 124) versucht die Autorin einen Vergleich zwischen der sog. „Albanische Mafia“ und der albanischen Großfamilie. Sie behauptet, dass das Prinzip der albanischen Mafia dem der albanischen Familie ähnelt, in der alle Männer der Familie auf dem Grundstück des Vaters ein Haus bauen, um eine Familie zu gründen. Die Autorin stellt auch dar, dass dieses Prinzip der starken familiären Bindung und die ethnische Zugehörigkeit nach anderen Autoren auch bei der italienischen Mafia Cosa Nostra festzustellen ist. Hier muss festgestellt werden, dass kriminelle Organisationen zwar ebenfalls Vertrauens zwischen den Mitgliedern aufbauen wollen, aber nicht nach einem Prinzip des Gewohnheitsrechts (Kanun)

eines Volkes. Gemäß dem Kanun sollten die Männer der Großfamilie auf dem Grundstück des Vaters wohnen, jedoch haben sie ihre Existenz nicht durch illegale Aktivitäten wie Raub, Diebstahl, Erpressung, Entführung etc. bestritten.

Bezüglich des Aspektes der biologischen Verwandtschaft versucht die Autorin (S. 125) einen Vergleich auch im Exil zwischen der sog. „Albanische Mafia“ und der Großfamilien eines Dorfes des Kosovo darzustellen, jedoch ist auch diese Argumentation nicht stimmig. Sie behauptet, dass die Großfamilien aus dem Dorf Gnjilane im Kosovo zusammen in einem Ort in der Schweiz angesiedelt sind und das schaffe eine Ähnlichkeit mit den Großfamilien wie im Kanun vorgesehen. Die Autorin erweist sich hier als nicht gut informiert, denn Gnjilane ist kein Dorf, sondern eine große Stadt mit über 100.000 Einwohnern. Die meisten der Bewohner kennen sich sicherlich nicht gut genug, um ein solches Vertrauen zu schaffen, um in diesen kriminellen Aktivitäten tätig zu werden.

Die Autorin spricht (S. 125) davon, dass die familiäre Loyalität bei den Albanern die höchste Priorität hat, während der Loyalität zu dem Staat oder der Volksgemeinschaft eine untergeordnete Rolle zukäme (S. 144). Sie vergisst dabei allerdings, dass die Ehre des *mik* (übersetzt *Gast*) wertvoller als die der eigenen Verwandten ist. Dieser Aussage kann nicht völlig widersprochen, aber auch nicht grundsätzlich zugestimmt werden, denn die Geschichte hat die Albaner gelehrt, dass während der Entwicklungen in albanischen Territorien die Befreiung des Landes von fremden Staaten die höchste Priorität hatte. Diese Aussage wird verstärkt durch die Tatsache, dass die albanischen Familien während der Befreiungskämpfe selbst gegen den Feind gekämpft haben, um dazu beizutragen, dass das albanische Volk in Freiheit und Friede leben kann. Hier stand also nicht nur die Familienehre im Mittelpunkt, sondern mindestens ebenso wichtig war die Freiheit des Landes. Was zur Bildung der Großfamilien führte, waren die schwierigen Lebensbedingungen der albanischen Gesellschaft, besonders für die Bevölkerung in den Bergen, welche ohne eine einzige staatliche Unterstützung der Institutionen der Besatzer lebte. Deshalb waren sie gezwungen, einen Zusammenhalt zu bilden, um zu überleben zu führen.

Einer Abweichung der sog. „Albanische Mafia“ vom Kanun stimmt auch die Autorin zu. So (S. 129) schreibt sie: *„Das in der traditionellen albanischen Familie dominierende Senioritätsprinzip wurde bei der Albanischen Mafia aufgeweicht und abgewandelt. Auch wenn man davon ausgehen kann, dass ein allgemeiner Respekt vor dem Alter erhalten geblieben ist, so entscheiden verstärkt Macht und Reichtum als Faktoren für Fitness und nicht mehr das Alter über die Stellung einer Person innerhalb des Netzwerkes“*. Diese Aussage widerspricht dem Kanun, denn das Senioritätsprinzip wurde Hunderte von Jahren befolgt. Hier kann festgehalten werden, dass sich kriminelle Organisationen bei ihrer Umstrukturierung nach zeitlichen und günstigen Bedingungen mit dem Ziel einer Profitmaximierung richten.

Das Buch behandelt auch die Konflikte der Religionen bei den Albanern. Die Autorin bezieht sich auf das folgenden Zitat: *„eine in der Literatur sehr umstrittene These ist das Ziel der Albanischen Mafia, den Einfluss der Christen zurückzudrängen und damit den Islam zu stärken“* (S. 115). Stéphane Voell (S. 1) schreibt dazu: *„Der Kanun wird heute vorrangig in den mehrheitlich katholisch geprägten Regionen im gebirgigen Norden Albaniens praktiziert“*. Demnach sind die meisten Menschen, die noch den Kanun anwenden, Katholiken.

Im Weiteren beschreibt die Autorin (S. 126), dass das Zentralkomitee des kommunistischen Regimes auf dem Prinzip der Großfamilien nach dem Kanun aufgebaut wurde. Nach der Installierung des kommunistischen Regimes im Jahr

1945 wurden die wichtigsten Familienangehörigen (Gjonmarkaj), welche gemäß Kanun das gesellschaftliche Leben organisiert hatten, getötet oder in anderen Territorien des Landes interniert. Schon zu Beginn des sozialistischen Albaniens wurde von den Machthabern darauf hingewiesen, dass alle Normen und Gesetze des traditionellen Rechts beseitigt werden sollten (Dojaka, S. 97). Dementsprechend legte das kommunistische Zentralkomitee wenig Wert auf das albanische Gewohnheitsrecht (Kanun). Dafür spricht auch eine vergleichbare Vorgehensweise in anderen kommunistischen Regimen, in denen Verwandtschaftsverhältnisse eine wichtige Rolle gespielt haben und noch immer spielen.

Ferner beschreibt die Autorin eine angebliche Zusammenarbeit der sog. „Albanische Mafia“ mit türkischen kriminellen Organisationen wegen der Religionszugehörigkeit (S. 128). Eine Diskriminierung wegen des Glaubens wurde nach dem Kanun völlig untersagt. Im Kanun gab es keinen Unterschied zwischen den Menschen wegen einer anderen Religion. Es gibt keinen Paragraphen im Kanun, welcher einen Unterschied beschreibt, der sich aus der Religionszugehörigkeit ergibt. Die Autorin vergisst hier anscheinend, dass sie an anderer Stelle (S. 113) zu Recht die Kooperation zwischen der sog. „Albanische Mafia“ mit der serbischen Mafia (die Serben sind christliche Orthodoxen) beschreibt. Im Kanun wird eine Kooperation mit Feinden sehr scharf sanktioniert. Es wird als Landesverrat bezeichnet.

Die Autorin (S. 129) spricht über ein weibliches Mitglied namens Milka Domazet aus Bosnien und Herzegowina in der sog. „Albanische Mafia“. Das heißt, es gibt keine Homogenität der sog. „Albanische Mafia“ und keinen Zusammenhang mit der Frauenrolle nach dem Kanun, denn nach dem Kanun (Ausnahme: Kriegszustände) durfte sich die Frau nur um den Haushalt zu kümmern und in keinem Fall Außengeschäfte führen. Eine Frau konnte eine Rolle des Mannes übernehmen, wenn der Patriarch der Familie gestorben war und es keine anderen männlichen Nachfahren gab. So schreibt die Anthropologin Antonia Young, die über die Mannfrauen in Albanien geforscht hat, in ihrem Buch „Frauen, die Männer werden“: *„Die Frau muss einen Schwur ablegen, den sie bis zum Ende ihres Lebens nicht brechen darf, sie muss schwören, keusch zu bleiben und nicht zu heiraten. Diese Frauen werden auch eingeschworene Jungfrauen genannt, „Virgjinsha“.*

Es ist auch ein anderer Punkt von Bedeutung, in welchem die Zusammenhänge über die Entscheidungsgewalt in Betracht gezogen werden (S. 84). Dort wird berichtet, dass bei der sog. „Albanische Mafia“ die Führungspersonen über eine uneingeschränkte Entscheidungsgewalt verfügen. Diese Aussage kann man mit dem Kanun nicht gleichsetzen, denn nach dem Kanun sind alle Menschen vor dem Kanun (speziell männliches Geschlecht) gleichberechtigt; sogar die Familie des Gjonmarkaj, (die als „Grundstein des Kanun“ galt), konnte wegen der begangenen Straftaten vor dem Ältestenrat (Art des Gerichts) herangezogen werden. Wie die Stimme des Volkes beim Gericht entscheidend war, zeigt auch der Grundsatz im Kanun (im 11. Buch: Der Altenrat, Kapitel 15 über die Stimme des Volkes beim Gericht). In diesem Grundsatz ist Folgendes fixiert: *„Gefällt dem Volk die Entscheidung der Häupter nicht, so hat es das Recht, sich ihr nicht anzuschließen. Dann werden Häupter und Älteste die Angelegenheit neu beraten“.* Im darauffolgenden Satz wird beschrieben: *„Nimmt das Volk die Entscheidung der Häupter und Ältesten an, so ist Kanun, dass es einstimmig rufe: „Fremde Füße, aber unser Kopf“ (Marie Amelie Freiin von Godin, S. 252).*

Die Autorin (S. 143) unternimmt den Versuch, die Blutrache der sog. „Albanische Mafia“ mit der Blutrache nach dem Kanun gleichzusetzen. Jedoch scheitert ihre

Argumentation, indem sie konstatiert: „Über die Grenzen der albanischen Gebiete hinweg hat der Kanun seine traurige Berühmtheit durch das System der Blutrache, dem Pendant zur italienischen Vendetta, erlangt“ (Vendetta ist das italienische Wort für Blutrache). Und weiter heißt es (S. 144): „Ehre und Blutrache fungieren damit als zentrale Begriffe des Kanun“. Es ist wahr, dass die Ehre im Kanun eine sehr wichtige Rolle gespielt hat (siehe Kanun 8. Buch: Die Ehre 1. Kapitel, zu diesem Punkt wurde noch in dieser Rezension kurz eingegangen). Wenn jedoch eine Blutrache ausgeübt wurde, muss deutlich betont werden, dass dies nur ausnahmsweise erlaubt war, und nur dann, wenn die Ältesten nicht imstande waren, einen Konflikt mit friedlichen Mitteln zu lösen. Die Blutrache wurde als letztes Mittel der Selbstjustiz angewandt, ansonsten wäre die Rolle der Ältesten nach dem 11. Buch des Kanun, in dem die Rolle der Ältesten (die für die Lösung von verschiedenen Konflikten und Streitigkeiten ganz konkret vorgesehen waren), untergraben worden. Es gab also nur sehr wenige Ausnahmen, in welchen eine Tolerierung der Blutrache vorgesehen war.

Hinsichtlich der Brutalität und der extremen Gewaltbereitschaft der sog. „Albanische Mafia“ konstatiert die Autorin (S. 146), dass diesem Vorgehen eine starke Bindung an den Kanun innewohnt. Dies ist nicht stimmig, denn der Kanun schreibt vor, dass Tötungen oder andere Ehrverletzungen als «Ultima Ratio» durch Tötungen gerächt werden. Eine andere Tatwaffe als die Schusswaffe, so zum Beispiel ein Messer, war nicht zugelassen. Auf gar keinen Fall war es dem Täter erlaubt, dem Opfer nach der Tötung noch irgendwelche andere Wunden zuzufügen. Geschah dies doch, war der Täter für einen Doppelmord verantwortlich. Blutrache wurde von den Ältesten nur dann erlaubt, wenn es sich um einen absichtlichen Mord handelte und nicht um einen Unfall. Gelingt die Tötung nicht, war es Clanmitgliedern des Blutschuldners erlaubt, ein Mitglied der Rächerfamilie zu verletzen, jedoch nicht zu töten.

Die Autorin ist mangels diesbezüglichen Erkenntnissen skeptisch (S. 147), ob eine ähnliche Art Schiedsinstanz vergleichbar mit dem sogenannten Ältestenrat im Kanun auch bei der sog. „Albanische Mafia“ zu finden ist. Bei der Erklärung dieses Konfliktinstruments stützt sie sich auf Vermutungen anderer Autoren. Sie verteidigt die Idee, dass ein Führungsrat mit einem verantwortlichen Chef an seiner Spitze existiert, der mit der Schlichtung von Streitigkeiten beauftragt ist. Im Krisenfall tritt ein Führungsrat vermutlich als Schiedsinstanz auf, an die sich die verfeindeten Zellen wenden können. Damit ist gemeint, dass ein Führungsrat innerhalb der kriminellen Gruppe mit der Schlichtung der Konflikte beauftragt ist. Nach diesen Darstellungen kann man zum Ergebnis gekommen werden, dass kriminelle Gruppen eine solche Schiedsinstanz haben, aber die Kompetenz beruht nicht auf einem Gesetz, sondern auf dem Prinzip der Gewaltberuhigung (Waffeneinstellung). Gemäß 11. Buch 1. Kapitel Kanun war ein Ältestenrat damit beauftragt, welcher sich auf gesetzliche Vorschriften stützt. Älteste (als Schiedsinstanz) hießen die Männer, die für ihre Klugheit bekannt waren und in Gericht und Ältestenrat erfahren waren. Es gab auch eine Art der Vermittlung (siehe 8. Buch, Kapitel 4 KLD, diese Rolle können Männer, Frauen, Kinder oder Priester übernehmen), welche direkt zwischen Konfliktparteien eingeschaltet wurde. Sobald ein Vermittler zwischen den Konfliktparteien aufgetreten war, musste sofort Waffenstillstand herrschen, bis der Vermittler sein Amt erfüllt hat.

Nach bisherigen Erkenntnissen über die Konflikte in der Mafia bzw. kriminellen Gruppen gibt es keinen einzigen Fall, wo ein zufälliger Vermittler einen solchen Effekt erreicht hat. Nach dem Kanun waren also die Normen der Konfliktbeilegung durch die Vermittler bzw. Ältesten für alle Menschen erkennbar und nicht wie bei der sog. „Albanische Mafia“ nach dem Prinzip der Situation der entwickelten Dinge. Die Frage, ob sich die Blutrache bei der Mafia gegen die ganze Gruppe richtet oder gegen nur

gegen den nächsten Angehörigen, hat die Autorin nicht beantwortet. Denn nach dem Kanun würde eine Blutrache akzeptiert, wenn die Verwandtschaftsverhältnisse eng sind. Man sprach vom Stammbaum des Blutes, wenn die Geschlechterfolge des Blutes von der Vaterseite stammt. Das bedeutet, dass eine Blutrache als nicht legal betrachtet wurde, wenn ein Mann von der mütterlichen Seite ermordet wurde. Ferner ist von Bedeutung, wie die Ältesten nach dem 9. Buch des Kanun begangene Taten wie Diebstahl sanktioniert haben. Das gestohlene Gut wurde im Verhältnis 2:1 gezählt, ausgenommen waren Hühner und Schweine; diese wurden nur 1:1 zurückerstattet, ebenso Vieh, das auf dem Berg und nicht im Haus gestohlen wurde. Für begangene schwere Straftaten, wie z.B. Delikte gegen Leib und Leben des Menschen, Helfen bei einer Frauenentführung, Raub, schändliche Schuld etc., wurde der Täter (oder seine Familie) mit dem Todesurteil, dem Ausstoßen aus dem Stamm - mit Angehörigen und Besitz -, dem Verbrennen des Hauses, dem Brachlassen des Bodens oder dem Fällen der Obstbäume sowie durch Buße durch Geld oder lebendes Vieh bestraft.

Wenn die Autorin über die verbreitete Blutrache in den albanischen Territorien spricht, dann spricht das dafür, dass Kriminelle auf das alte Gewohnheitsrecht zurückgreifen wollten, um sich der Strafverfolgung zu entziehen oder um mildernde Umstände zu erhalten. Es ist erwähnenswert, dass eine Nichtregierungsorganisation, welche in Shkodra tätig war, um dort die Deklaration der Menschenrechte voranzutreiben, argumentierte, dass es *„heute in Albanien keine echte Blutrache gjakmarrje mehr gäbe, es handle sich immer um Fälle der einfachen, regellosen Rache, der Kanun werde sozusagen „bastardisiert“* (vgl. Voell, S. 281 sowie S. 292 ff).

Die Frage, ob der Kanun selbst Kriminalität schafft, kann demnach klar mit „nein“ beantwortet werden. Dies zeigten die Fakten und Argumente aus Originalquellen der albanischen Kanunen. Die Mafia hat eigene Gesetze geschaffen, die nicht mit den albanischen Kanunen bzw. dem Gewohnheitsrecht zu vergleichen sind.

Literatur

Der Kanun. Das albanische Gewohnheitsrecht nach dem sogenannten Kanun des Lekë Dukagjini kodifiziert von Shtjefën Gjeçovi ins Deutsche übersetzt von Marie Amelie Freiin von Godin. Einführung von Michael Schmidt – Neke, herausgegeben mit Vorwort und Bibliographie von Robert Elsie, Pejë 2001

Gjeçovi, Shtjefën: Kanuni i Lekë Dukagjinit, Shkodër 2001

Dom Frano Ilia: Kanuni i Skanderbegut, Milot 2003

Dojaka, Abaz: Transformations des rapports à l'intérieur de la famille In: Ethnographie Albanaise 15, Tirana 1987, S. 95 – 103

Elezi, Ismet: Kanuni i Labërisë, Tiranë 2006

Meçi, Xhemal: Kanuni i Lekë Dukagjinit. Në Variantin e Mirditës, Tiranë 2002

Lemmel, Holger: Kosovo-Albaner in Deutschland: eine Bedrohung für die innere Sicherheit? Schriftenreihe Organisierte Kriminalität in Deutschland, Historie, Politik, Erkenntnisse, Analysen, Lagebilder, Bekämpfung, Prognosen--Szenario 2000, Bd. 6. Lübeck 1997

Statovci, Ejup: Nje monument madhor i kultures së lashtë shqiptare, in: Përparimi – wissenschaftliche Zeitschrift, Nr. 5, 1990, S. 517 – 528

Voell Stéphane: Das nordalbanische Gewohnheitsrecht und seine mündliche Dimension (Dissertation im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg), 2004

Internetquellen

- Voell, Stéphane*: Der Kanun in der ethnographischen Selbstbeschreibung. Die Erforschung des albanischen traditionellen Rechts im Sozialismus. Die Feldforschungen zum Kanun im postsozialistischen Albanien in den Jahren 2000 bis 2002 wurden unterstützt durch den DAAD (u.a. Doktorandenstipendium im Rahmen des gemeinsamen Hochschulsonderprogramms III von Bund und Ländern); die Reise im April 2003 von der Südosteuropa-Gesellschaft, München, auf der Homepage: URL. http://stephanevoell.files.wordpress.com/2009/06/2009_bad-wiessee3.pdf [Stand: 16.06.2013]
- Young, Antonia*: Frauen in Albanien, Das Leben hat sie zu Männern gemacht, in: stern.de, 3. April 2009, siehe auf der Homepage. <http://www.stern.de/panorama/frauen-in-albanien-das-leben-hat-sie-zu-maennern-gemacht-660047.html> [Stand:15.06.2013]
- Mafia*. Politik und Wirtschaft im Visier. Die Struktur der Mafia, siehe auf der Homepage: URL <http://www.bornpower.de/mafia/ita-aufbau.htm#.Ub9GNvIM8nE> [Stand: 14.06.2013]

Islam Qerimi, Juni 2013